



I. Neue Schwellenwerte für 2012-2013

Alle zwei Jahre werden die europäischen Schwellenwerte an die Währungskursentwicklung des Euro angepasst. Zum Stichtag 01.01.2012 ist es wieder einmal soweit. Mit Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 vom 30.11.2011 hat die Kommission die neuen Schwellenwerte wie folgt festgelegt:

Baufträge:	5.000.000,00 EUR	(vorerst noch: 4,845 Mio. EUR)
Liefer- bzw. Dienstleistungsaufträge:		
- allgemein:	200.000,00 EUR	(vorerst noch: 193 TEUR)
- Sektoren / Verteidigung & Sicherheit:	400.000,00 EUR	(bisher: 387 TEUR)
- obere & oberste Bundesbehörden:	130.000,00 EUR	(vorerst noch: 125 TEUR)

Öffentliche Aufträge oberhalb dieser Schwellenwerte müssen nach den strengen europarechtlichen Vergaberegeln vergeben werden (GWB, VgV, VOB/A und VOL/A jeweils 2. Abschnitt, VOF, SektVO). Hinzu kommen in Kürze auch besondere Regelungen für den Bereich Verteidigung und Sicherheit in einer eigenen Vergabeverordnung (VSVgV) und/oder in den Vergabeordnungen (3. Abschnitt).

Allerdings enthält nur die SektVO eine dynamische Verweisung auf die europäischen Schwellenwerte. Nur im Sektorenbereich gelten daher automatisch ab 01.01.2012 die neuen (höheren) Schwellenwerte. In allen anderen Bereichen bleibt es zunächst vorübergehend bei den alten (niedrigeren) Schwellenwerten nach § 2 VgV, bis eine entsprechende Gesetzesänderung erfolgt ist.

II. Schreib- oder Softwarefehler bei der Preisangabe = Ausschluss

Angebote werden oft unter Zeitdruck und neben dem Alltagsgeschäft erstellt. Es kommt daher durchaus häufig vor, dass ein Angebot Preisangaben enthält, die bei einer aufmerksameren Angebotserarbeitung so nicht angeboten worden wären. Für die Wertungsfähigkeit des Angebotes kommt es allerdings darauf an, aus welchem Grund eine fehlerhafte Preisangabe entstanden ist. Zu unterscheiden ist dabei nach „Erklärungsirrtümern“ und „Kalkulationsirrtümern“.

Das OLG Karlsruhe (B. v. 11.11.2011 - 15 Verg 11/11) hat nunmehr entschieden, dass Erklärungsirrtümer eines Bieters bei einer Preisangabe zwingend zum Ausschluss des Angebotes führen. In dem zu entscheidenden Fall hatte der Bieter wegen eines Softwarefehlers die Tonne Stahl zum Kilopreis (unter einem Euro) angeboten. Im Aufklärungsgespräch hat der Bieter sein Angebot dennoch nicht angefochten, sondern vielmehr erklärt, dass er sich an den falsch angebotenen Preisen festhalten lassen wolle. Das OLG Karlsruhe entschied jedoch, dass das Angebot ausgeschlossen werden muss.

Im Gegensatz dazu hat der BGH schon vor einiger Zeit entschieden (Urt. v. 19.12.1985 - VII ZR 188/84), dass Kalkulationsirrtümer grundsätzlich unbeachtlich sind und das Angebot nicht anfechtbar machen. In dem entschiedenen Fall hatte der Bieter übersehen, dass nach den Besonderen Vertragsbedingungen die Kosten der Statik in den Einheitspreisen inbegriffen sein sollten.

Bei fehlerhaften Preisangaben ist also der Unterschied zwischen „Erklärungsirrtümern“ und „Kalkulationsirrtümern“ zu beachten. Erklärungsirrtümer führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes. Sie liegen in der Regel dann vor, wenn eine Zahlenangabe („X,XX€“) bei genauerem Hinsehen so nicht eingetragen worden wäre (z.B. Schreibfehler, Kommafehler, Übertragungsfehler, Softwarefehler). Im Gegensatz dazu liegt ein Kalkulationsirrtum vor, wenn die Zahlenangabe bewusst eingetragen wurde und nur bei der Willensbildung ein Fehler aufgetreten ist (z.B. vergessene Leistungsinhalte, falsch berechnete Mengen, falsche Einkaufspreise usw.). Letztere sind grundsätzlich unbeachtlich und lassen das Angebot unberührt; eine Ausnahme ergibt sich nur dann, wenn der Bieter im Falle der Bezuschlagung des falsch kalkulierten Angebotes in wirtschaftliche Existenznot geraten würde.

Fragen können Sie gerne an die folgenden Ansprechpartner unseres Teams Vergaberecht richten:

Lars Robbe (Berlin) • Alexander Reimann (München) •
John Richard Eydner (Berlin) • Silke Maria Schwenk, LL.M. (Berlin) • Adrian Clemens Tews (Berlin)

ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte Partnerschaft, Partnerschaftsregister AG München PR 579. Weitere Pflichtangaben finden Sie auf der Webseite der ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte Partnerschaft unter <http://zl-legal.de/footer/impressum/>. Der Newsletter richtet sich an Geschäftsfreunde und Bekannte der ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte Partnerschaft. Sein Inhalt ist nicht als Rechtsrat zu verstehen und ohne vorherige Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge kann trotz gewissenhafter Bearbeitung nicht übernommen werden. Wenn Sie unseren Newsletter ZL Aktuell nicht mehr erhalten möchten, können Sie ihn unter berlin@zl-legal.de abbestellen.